



Satzung
des Kompetenzzentrums
Denkmalwissenschaften und Denkmaltechnologien
Vom 10. März 2016

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-12.pdf>)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1

Organisatorische Einbindung

Das Kompetenzzentrum Denkmalwissenschaften und Denkmaltechnologien ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinn des Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2

Aufgabenbereich

¹Das Kompetenzzentrum verfolgt in der interdisziplinären Ausrichtung zwischen Geistes-, Ingenieur- und Materialwissenschaften unter ausgeprägtem Praxisbezug in Forschung und Lehre

1. den Ausbau des Wissens- und Technologietransfers zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen, zur Wirtschaft und zum Handwerk,
2. den Ausbau der technischen Kompetenz mit der Erweiterung des Transferangebots und die Ergänzung des Lehrangebots,
3. die inhaltliche und technisch apparative Unterstützung in Forschung, Lehre, Transfer und Dienstleistung und
4. die Internationalisierung der Forschung.

²Das Kompetenzzentrum untergliedert sich in folgende Arbeitsbereiche:

1. den Lehrstuhl für Denkmalpflege/Heritage Sciences mit seinem geistes- und kulturwissenschaftlichen Profil und inhaltlichen Schwerpunkten in der Geschichte und Theorie der Denkmalpflege sowie der Denkmalkunde und der Denkmalsoziologie/Kulturtheorie der Baudenkmale, insbesondere im internationalen Kulturgüterschutz und in lokalen Erinnerungskulturen und -techniken,
2. den Lehrstuhl für Digitale Denkmaltechnologien/Digital Technologies in Heritage Conservation mit seinem Schwerpunkt in digitalen Erfassungs-, Archivierungs-, Analyse-, Monitoring-, Simulations-, und Planungsverfahren im Bereich der Denkmalpflege und des Kulturgüterschutzes sowie beim Bauen im Bestand,

3. die Professur für Bauforschung und Baugeschichte mit der Bautechnik- und Baukonstruktionsgeschichte, der denkmalgerechten Baudokumentation, der technischen und kulturhistorischen Analyse historischer Bauwerke und deren Erhaltung,
4. die Professur für Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege mit der historischen Werkstoffwissenschaft und den technikwissenschaftlich ausgerichteten Angewandten Konservierungswissenschaften mit digitalen 3-D- und non-destructive-testing (ndt) Technologien.

§ 3

Mitglieder

- (1) Dem Kompetenzzentrum sind die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der in § 2 Satz 2 aufgeführten Lehrstühle und Professuren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zugeordnet, die den Lehrstühlen und Professuren jeweils angehören und aus Mitteln des Kompetenzzentrums finanziert werden.
- (2) Die Zuordnung weiterer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Zentrumsrats durch die Universitätsleitung.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Kompetenzzentrum und endet mit dem Ende der Dienstzeit an der Universität. ²Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Zentrumsrats beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (4) Die Bestellung zum Mitglied des Kompetenzzentrums begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Kompetenzzentrums Denkmalwissenschaften und Denkmaltechnologien sind:
 1. der Zentrumsrat,
 2. der Beirat,
 3. der Sprecher bzw. die Sprecherin.

- (2) ¹Abstimmungen im Zentrumsrat und Beirat erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers bzw. der Sprecherin bzw. des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 5 Zentrumsrat

- (1) Dem Zentrumsrat gehören an:
1. die Inhaber bzw. Inhaberinnen der dem Kompetenzzentrum zugeordneten Lehrstühle und Professuren,
 2. ein Mitglied der Universitätsleitung,
 3. der geschäftsführende Direktor bzw. die geschäftsführende Direktorin des Instituts für Archäologie, Denkmalkunde und Kunstgeschichte oder, sofern dieser bzw. diese dem Zentrumsrat schon nach Nrn. 1, 2 oder 4 angehört, der stellvertretende geschäftsführende Direktor bzw. die stellvertretende geschäftsführende Direktorin des Instituts,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der dem Kompetenzzentrum zugeordneten Lehrstühle und Professuren, das auf Vorschlag aus dieser Gruppe durch den Sprecher bzw. die Sprecherin jeweils für die Dauer von zwei Jahren in den Zentrumsrat bestellt wird.
- (2) Der Zentrumsrat
1. ist für alle Angelegenheiten des Kompetenzzentrums zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind,
 2. ist – soweit Ressourcen zugeordnet sind – für den Einsatz des dem Kompetenzzentrum zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Kompetenzzentrums verantwortlich,
 3. ist – soweit Räume zugeordnet sind – für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Nutzung der dem Kompetenzzentrum zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.

§ 6 Beirat

- (1) ¹Dem Beirat gehören an:
1. kraft Amtes ein anderes Mitglied der Universitätsleitung als dasjenige, das dem Zentrumsrat angehört,
 2. der Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften,
 3. ein externer Fachvertreter bzw. eine externe Fachvertreterin der Staatlichen Denkmalpflege oder einer überregionalen Organisation der Denkmalpflege oder des Kulturgüterschutzes.
- (2) ¹Die Beiratsmitglieder werden von der Universitätsleitung bestellt. ²Die Amtszeit des Beiratsmitglieds nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Die Einladung erfolgt durch den Sprecher bzw. die Sprecherin 14 Tage vor dem Zusammentreten. ³Der Beirat muss darüber hinaus einberufen werden, wenn mindestens ein Beiratsmitglied einen Antrag auf Einberufung stellt.
- (4) Der Beirat wählt aus dem Kreis der in Abs. 1 bestimmten Mitglieder einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des Beirats nimmt der Sprecher bzw. die Sprecherin ohne Stimmrecht teil.
- (6) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
1. Beratung des Kompetenzzentrums in allen Planungs- und Entwicklungsfragen,
 2. Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu Anträgen und Vorschlägen des Zentrumsrats in grundsätzlichen Angelegenheiten,
 3. Abgabe einer Stellungnahme zum Jahresbericht gegenüber der Universitätsleitung.

§ 7 Sprecher oder Sprecherin

- (1) ¹Der Zentrumsrat wählt aus dem Kreis der Inhaber bzw. Inhaberinnen der dem Kompetenzzentrum zugeordneten Lehrstühle und Professuren einen Sprecher bzw. eine Sprecherin. ²Ort und Zeit der Wahl bestimmt das Mitglied der Universitätsleitung. ³Das Mitglied der Universitätsleitung leitet die Sitzung, bis

der neugewählte Sprecher bzw. die neugewählte Sprecherin des Kompetenzzentrums die Wahl angenommen hat.

- (2) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin handelt für das Kompetenzzentrum und vertritt dessen Belange innerhalb und außerhalb der Universität. ²Der Sprecher bzw. die Sprecherin ist für alle Angelegenheiten des Kompetenzzentrums zuständig, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen worden sind. ³Er bzw. sie
1. vollzieht die Beschlüsse des Zentrumsrats, vertritt das Kompetenzzentrum gegenüber den Organen und Einrichtungen der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Kompetenzzentrums,
 2. koordiniert in Abstimmung mit dem Zentrumsrat die Belange des Kompetenzzentrums und berät und unterstützt den Zentrumsrat in allen Fragen des Kompetenzzentrums,
 3. informiert den Zentrumsrat unverzüglich über zu treffende Entscheidungen,
 4. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen des Zentrumsrats ein.
- (3) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin wird von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Sprecher bzw. die Sprecherin für den Zentrumsrat die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Er bzw. sie hat den Zentrumsrat unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- (5) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Zentrumsrats abgewählt werden. ²Wird der Sprecher bzw. die Sprecherin abgewählt, wählt der Zentrumsrat unverzüglich einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.
- (6) ¹Die Bestellung zum Sprecher bzw. zur Sprecherin des Kompetenzzentrums begründet keinen Anspruch auf Reduzierung der Lehrverpflichtung. ²Über einen Ausgleich entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag des Zentrumsrats.

§ 8 Wirtschaftsplan

- (1) ¹Der Sprecher bzw. die Sprecherin stellt jährlich im Juli den Wirtschaftsplan für das nächste Jahr auf, der eine Übersicht über alle dem Kompetenzzentrum voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel und erwarteten Ausgaben enthält. ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung. ²Die Universitätsleitung kann Rechnungslegung nach diesen Vorschriften verlangen.

§ 9 Jahresbericht

- (1) Der Sprecher bzw. die Sprecherin gibt alle zwei Jahre zu Beginn des Wintersemesters einen Jahresbericht über die Aktivitäten des Kompetenzzentrums, die Haushalts-, Stellen- und Raumsituation, sowie die Situation im Bereich der Lehre heraus.
- (2) Der Jahresbericht wird der Universitätsleitung zur weiteren Behandlung vorgelegt.

§ 10 Evaluierung

¹Alle fünf Jahre findet eine externe Evaluierung des Kompetenzzentrums durch zwei externe Gutachter bzw. Gutachterinnen statt. ²Gegenstand der Evaluierung sind Stellensituation und Mittelverwendung sowie der Beitrag zum Studienangebot. ³Näheres regeln separat zu erlassende Ausführungsbestimmungen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Februar 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Halbs. 1 und Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. März 2016

Bamberg, 10. März 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 10. März 2016 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. März 2016.